

Kirchliche Erlasse

I. Dekrete des Heiligen Stuhls

1. INSTITUT FÜR MORALTHEOLOGIE

Die Hl. Studien-Kongregation hat unter dem 2. 8. 1960 die 1957 von den Redemptoristen ins Leben gerufene „Academia Alfonsiana“ als „Institut für Moraltheologie“ der Theologischen Fakultät der Päpstlichen Lateran-Universität einverleibt und ihr die Ausbildung der Professoren für Moraltheologie anvertraut (AAS 52, 1960, 835 f.).

2. VERLAUTBARUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES NEUEN RUBRIKEN-KODEX

Die Hl. Konzils-Kongregation macht im Dekret vom 3. 12. 1960 darauf aufmerksam, daß das Apostolische Schreiben vom 25. 7. 1960 in n. 3 verfügt hat, daß alle Statuten, Privilegien, Indulte und Gewohnheiten jedweder Art, auch 100jährige und unvordenkliche, welche dem neuen Rubriken-Kodex widersprechen, widerrufen sind. Infolgedessen sind alle Kapitelsstatuten, welche hinsichtlich des Chordienstes derartige widerrufene Bestimmungen enthalten, zu verbessern (AAS 52, 1960, 986 f.).

Die Hl. Riten-Kongregation hat durch Erklärung vom 28. 12. 1960 eindeutig festgestellt, daß seit 1. 1. 1961 die Laudes keinesfalls mehr antizipiert werden dürfen, weder beim gemeinschaftlichen noch beim privaten Breviergebet (L'Osserv. Rom. v. 30. 12. 1960).

Nach dem neuen Rubriken-Kodex sind die vielfach bestehenden Privilegien, statt der Tagesmesse die *Missa cotidiana pro defunctis* zu feiern, außer Kraft gesetzt. Speyer (Amtsblatt 1961, S. 288 f.) macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß diese Requiemsmissen nur noch an den Wochentagen mit dem Rang 4. Klasse stattfinden können, ausgenommen jedoch die Samstage des Jahres und die Weihnachtszeit bis zum 13. 1. „Die neue Regelung soll dazu dienen, den Vorrang des Kirchenjahres und seiner Feier stärker noch als bisher hervorzukehren. Sie will aber keineswegs daran hindern, daß die Gläubigen für die Verstorbenen das hl. Meßopfer darbringen lassen. Die hl. Messe wird dann in der Farbe der betreffenden Tagesfeier gehalten.“

II. Bischöfliche Verordnungen

1. AUSSETZUNG DES ALLERHEILIGSTEN WÄHREND DER MESSFEIER.

Zur Aussetzung des Allerheiligsten während der Meßfeier stellt München (Amtsblatt 1961, S. 66—68) drei Gesichtspunkte vor Augen: 1. den kirchenrechtlichen Gesichtspunkt: gemäß can. 1274 ist die Aussetzung an Fronleichnam und dessen ehemaliger Oktav während der Meßfeier gestattet, an anderen Tagen bedarf die Aussetzung der Erlaubnis des Ortsobherhirten; 2. den liturgischen Gesichtspunkt: die Aussetzung während der Meßfeier soll nicht zur Erhöhung der Feierlichkeit geschehen, die Teil-